

Das Gelbe Konto

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 05041
Ihr Konto betreut Frau P. Heer
Telefon 055 646 55 75
Telefax 055 646 55 82
Datum Januar 1999
Konto 80-52929-2 CHF
Vereinigung der AssistentInnen
an der Universität
Zürich (VAUZ)
Zürich

Vereinigung der AssistentInnen
an der Universität
Zürich (VAUZ)
Herrn
Thomas Schlepfer
Rämistrasse 74
8001 Zürich

Warum für das Gelbe Konto neue Preise gelten

Sehr geehrter Herr Hofmann

In den letzten Monaten sind alle bei uns geführten Gelben Konten neu erfasst und je nach Kundenverhalten differenziert eingeteilt worden. Dies ermöglicht uns, bedürfnisgerechte Angebote für die verschiedenen Kundengruppen anzubieten.

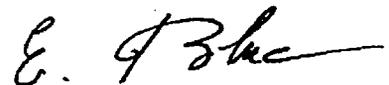
Per 1. April 1999 wird Ihr Gelbes Konto zu einem Gelben Konto für Vereine. Der Zinssatz beträgt 0,25%, ohne Verzinsungslimite. Nach jeder Kontobewegung erhalten Sie weiterhin einen detaillierten Kontoauszug. Auf den selben Zeitpunkt hin werden Sie zusätzlich von unserem neuen Vereinsangebot und den höheren Zinsen auf dem Gelben Deposito-Konto profitieren können. Ueber dieses Angebot werden wir Sie Mitte März umfassender informieren.

Damit wir Ihnen auch künftig hochwertige Dienstleistungen und einen einwandfreien Service kostendeckend anbieten können, gelten per 1. April 1999 für das Gelbe Konto neue Preise. Die beigelegte Broschüre informiert Sie über das neue Preismodell. Und auch darüber, wieso Sie mit dem Gelben Konto nach wie vor am vorteilhaftesten fahren, wenn es um Ihren Zahlungsverkehr geht.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns, wenn das Gelbe Konto für Sie bleibt, was es immer war. Nämlich die kostengünstigste Lösung für Ihren Zahlungsverkehr.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter
Postfinance
Verarbeitungszentrum Netstal



E. Blanc

bis 15.1.1999
AHV-Ausgleichskasse
Josefstrasse 84
8005 Zürich

oder
AHV-Zweigstelle Zürich
Nüscherstrasse 31
8001 Zürich

Neu ab 18.1.1999
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Telefon 01-275 11 11
Fax 01-271 72 06

Telefon 01-211 47 10
Fax 01-212 20 38

Telefon 01-448 50 00
Fax 01-448 55 55

Jedes von uns erfasste Mitglied wird ersucht, jährlich eine Jahresabrechnung einzureichen.

Wer kein Personal beschäftigt hat, wird gebeten dies auf der Jahresabrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

Anleitung zum Ausfüllen der Jahresabrechnung 1998

Details auf der Rückseite

- 1** **AHV/IV/EO-pflichtige Löhne** sind jene Entgelte an Arbeitnehmende, die Lohncharakter darstellen (z.B. Grundlohn, Monatslohn, Stundenlohn, Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Naturallohn; ab 1.1.1988 auch IV-Taggelder und EO-Entschädigungen).

Nicht pflichtig sind u.a. Kinderzulagen und Leistungen von Versicherungen bei Krankheit und Unfall. Beitragspflichtig sind alle Entgelte an Personen mit Jahrgang 1980 und ältere.

Arbeitnehmende, die vor Erreichen der AHV-Altersgrenze (ledige oder geschiedene Frauen unter 62 Jahren, Männer unter 65 Jahren) pensioniert werden, sind der Ausgleichskasse zu melden.
- 2** Die **Codierung** dient zur Ermittlung der beitragspflichtigen Lohnsummen für die einzelnen Versicherungszweige. Wenn Sie den richtigen Code in die dafür vorgesehene Kolonne setzen, zeigen Sie uns folgendes an:

Code A **Der Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter** von
monatlich Fr. 1400.-- bzw.
jährlich Fr. 16800.--
wurde in Abzug gebracht.

Code B Dieser Lohn ist nicht FAK-beitragspflichtig, weil
- es sich um die mitarbeitende Ehegattin des Betriebsinhabers oder um den mitarbeitenden Ehegatten der Betriebsinhaberin handelt;
- die FAK-Beiträge für diese Person bei einer anderen Familienausgleichskasse abgerechnet werden.

Code C Dieser Lohn ist nicht FLG- und nicht ALV-beitragspflichtig, weil
- es sich um ein mitarbeitendes Familienmitglied in einem Landwirtschaftsbetrieb (Eltern, Ehepartner, Kinder und Enkel des Betriebsinhabers) handelt.
- 3** **Kinderzulagen**
Die ausbezahlten Zulagen sind pro zulageberechtigten Arbeitnehmenden einzutragen. Beachten Sie, dass für jede Zulage eine Verfügung über den Anspruch auf Kinderzulagen vorliegen muss. Fehlt diese, ist der Zulagenanspruch trotzdem einzutragen und die Anmeldung für den betreffenden Arbeitnehmenden umgehend, bzw. spätestens gleichzeitig mit der Jahresabrechnung der AHV-Zweigstelle einzureichen.
- 4** **FLG-pflichtige Lohnsumme**
Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne mit Code C.
- 5** **FAK-pflichtige Lohnsumme**
Diese ergibt sich aus der AHV-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne mit Code B. Kein Eintrag ist hier zu machen, wenn die FAK-Beiträge für das Personal mit einer anderen Familienausgleichskasse abgerechnet werden oder wenn eine Befreiung von der FAK-Beitragspflicht gemäss Beschluss des Regierungsrates vorliegt.
- 6** In der **Arbeitslosenversicherung (ALV) beitragspflichtig** sind Lohnsummen pro Arbeitsverhältnis bis monatlich Fr. 8100.-- bzw. jährlich Fr. 97200.--
- 7** Lohnanteile über Fr. 97200.-- bis zu einer Grenze von Fr. 243000.-- sind mit einem verminderten Satz beitragspflichtig. Ausserdem unterstehen Löhne an Altersrentnerinnen und Altersrentner (Code A) sowie an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft (Code C) nicht der ALV-Beitragspflicht.

Für eine fristgerechte Retournierung der Jahresabrechnung an die AHV-Zweigstelle sind wir Ihnen dankbar.

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

1. Beitragspflichtige Löhne

Zu den für die Beitragspflicht massgebenden Löhnen gehören alle lohnähnlichen Entschädigungen, insbesondere Teuerungszulagen, Ferien- und Feiertagsvergütungen, Verwaltungsrats honorare, Entschädigungen für Überzeitarbeit, Heimarbeiterlöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Leistungsprämien, Provisionen, Trinkgelder, Naturalleistungen usw. Erwerbsausfallentschädigungen und IV-Taggelder sowie die Leistungen privater Militärdiensterversatzkassen werden wie ein Erwerbseinkommen behandelt und sind somit ebenfalls beitragspflichtig. Besteht über die Beitragspflicht irgendwelcher Entgelte Ungewissheit, entscheidet die Ausgleichskasse über die Art der Beitragspflicht. Ab 1. Januar 1998 werden die Erwerbstätigen des Jahrganges 1980 beitragspflichtig.

Nicht beitragspflichtig sind:

- Familien- und Kinderzulagen, soweit sie sich im üblichen Rahmen halten.
- Naturallöhne für mitarbeitende Familienmitglieder
 - a) bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben
 - b) nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 62. Und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

2. AHV/IV/EO-Beiträge

2.1 Beiträge vom massgebenden Lohn

Seit 1. Januar 1988 gelten für die AHV/IV/EO Beiträge folgende Ansätze:

Arbeitnehmerbeitrag	5.05 %
Arbeitgeberbeitrag	5.05 %
Der Ausgleichskasse abzuliefern	10.10 %

2.2 Persönliche Beiträge für Selbständigerwerbende

Die Höhe des Beitrages ist ersichtlich aus der Beitragsverfügung.

3. Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse (FAK)

Diese betragen für Mitglieder der kantonalen Familienausgleichskasse ab 1. Januar 1995 1,5 % der massgebenden FAK-Lohnsumme. Die FAK-Beiträge sind für alle in der Schweiz wohnhaften oder tätigen Personen zu leisten, auch für mitarbeitende Ehegatten von Aktionären juristischer Personen (AG) und ähnlichen. Von der Beitragspflicht an die Familienausgleichskasse sind ausgenommen (Code B zu bezeichnen):

- mitarbeitender Ehepartner des Betriebsinhabers
- Angestellte, für die bei einer anderen Kasse abgerechnet wird.

4. Beiträge für die eidg. Familien-Zulagen-Ordnung in der Landwirtschaft (FLG)

Diese betragen 2 % der massgebenden FLG-Lohnsumme. Die FLG-Beiträge sind für sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmenden zu leisten, mit Ausnahme der Eltern, Ehefrau, Kinder und Enkel der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers (mit Code C zu bezeichnen).

5. Verwaltungskostenbeiträge (VK)

Diese sind ausschliesslich vom Arbeitgeber zu tragen. Die Verwaltungskosten werden lediglich von der Summe der AHV/IV/EO- Beiträge berechnet. Von den Beiträgen an die Familienausgleichskasse und Arbeitslosenversicherung werden keine Verwaltungskosten erhoben. Die Berechnung der Verwaltungskosten erfolgt separat je auf den Lohnbeiträgen und den persönlichen Beiträgen nach der folgenden Skala:

Jährliche AHV/IV/EO

Beitragssumme:	Ansatz:
Fr. 0.-- bis Fr. 24999.--	3 %
Fr. 25000.-- bis Fr. 59999.--	2.5 %
Fr. 60000.-- bis Fr. 99999.--	2 %
Fr.100000.-- bis Fr. 199999.--	1.5 %
Fr.200000.-- bis Fr. 399999.--	1.25 %
ab Fr.400000.--	1 %

Voraussetzung für einen Verwaltungskostenansatz von weniger als 3 % sind termingemäss eingereichte und einwandfreie Abrechnungsunterlagen und rechtzeitig bezahlte Beiträge.

6. Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung für Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit werden zusammen mit jenen der AHV erhoben.

Ab 1.1.1996 gelten folgende Ansätze:

Bis zu einer Grenze von Fr. 97200.-- beträgt der Beitragssatz an die ALV 3 %. Für Lohnanteile über Fr. 97200.-- bis zu einer Grenze von Fr. 243000.-- beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 %. Davon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte. Bei monatlich schwankenden Einkommen ist die Jahresplafonierung von Fr. 97200.-- anzuwenden. Altersrentnerinnen und Altersrentner sind nicht ALV-pflichtig. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf das Merkblatt über die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.

7. Naturallohn-Ansätze

Bewertung des Naturallohnes für Arbeitnehmende im Gewerbe und Hausdienst.

	pro Tag	pro Monat	pro Quartal
Morgenessen	4.--	120.--	360.--
Mittagessen	8.--	240.--	720.--
<u>Abendessen</u>	<u>6.--</u>	<u>180.--</u>	<u>540.--</u>
Volle Verpflegung	18.--	540.--	1620.--
<u>Unterkunft</u>	<u>9.--</u>	<u>270.--</u>	<u>810.--</u>
Total	27.--	810.--	2430.--

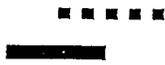
Die Bewertung von anders gearteten Natureinkommen (u.a. Mietwert für freie Wohnung) erfolgt in der Regel nach den entsprechenden Ansätzen der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuer.

8. Personen im Rentenalter

Für Personen im Rentenalter (über 65-jährige Männer sowie über 62-jährige Frauen), die weiterhin erwerbstätig sind, müssen ebenfalls AHV/IV/EO-Beiträge geleistet werden, soweit ihr Erwerbseinkommen pro Arbeitgeber Fr. 1400.-- im Monat oder Fr. 16800.-- im Jahr übersteigt. Es ist nur das den Freibetrag von Fr. 1400.-- pro Monat resp. Fr. 16800.-- pro Jahr übersteigende Einkommen einzutragen (mit Code A zu bezeichnen). Grundsätzlich ist je Arbeitsverhältnis der monatliche Abzug anzuwenden. Wurde lediglich ein Jahresentgelt vereinbart (beispielsweise für die Tätigkeit als Verwaltungsrat), so muss die jährliche Begrenzung angewendet werden. Erwerbstätige im AHV-Rentenalter sind von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung (ALV) befreit.

(Über Einzelheiten orientiert das Merkblatt über die Beitragspflicht im Rentenalter.)

Bitte wenden !



Zürich, 30. April 1998

Sehr geehrte Frau Tscherry

Hiermit kündige ich das folgende Konto per sofort:

Kontokorrent Nr. 230216-11.

Ich bitte Sie, den Betrag auf folgendes PC-Konto zu überweisen:

VAUZ
Rämistrasse 74
8001 Zürich

80-52929-2

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Markus Hofmann
Sekretär und Kassier VAUZ



Universität Zürich
Akademischer Bereich

8006 Zürich, 9. Februar 1998 MJ/tr
Rämistrasse 71
Tel. 01/634.22.60 Fax 01/634.49.74

VAUZ
z. H. Herrn Markus Hofmann
Rämistrasse 74
Zimmer 223

8001 Zürich

Sehr geehrter Herr Hofmann

Besten Dank für die Bilanz- und Erfolgsrechnung des VAUZ für das Rechnungsjahr 1997. Wir haben dem VAUZ im vergangenen Jahr erstmals einen Unterstützungsbeitrag für die von der Vereinigung erbrachten ausgewiesenen Dienstleistungen von gesamtuniversitärem Interesse zur Verfügung gestellt. Wir sind gerne bereit, für das Jahr 1998 einen analogen Beitrag von Fr. 5'000.- unter den gleichen Bedingungen wie im Vorjahr auf Ihr Konto PC 805 2929-2 zu überweisen. Darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit wieder kurz Bericht zu erstatten.

Mit freundlichen Grüssen
Universität Zürich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jaeger'.

Dr. M. Jaeger
Leiter Akademischer Bereich